63-32-G-07-Sch-ULB 17.09.07
2827

Tagesordnungspunkt 4 „Bericht zum Vollzug des Landschaftsplans Kreis Mettmann, Stichtag 30.06.07“
- Nachfrage zu abgelehnten Anträgen auf Befreiungen/Ausnahmen von den Verboten des Landschaftsplans für den Kreis Mettmann durch die Untere Landschaftsbehörde

Bei den abgelehnten Vorhaben handelte es sich um

- einen Mobilfunksendemast innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in Monheim am Rhein (Bauvoranfrage)

- das Befahren einer bisher landwirtschaftlich genutzten Freifläche mit einem durch einen Drachen gezogenen Buggy in Monheim am Rhein.

7032J840-26/07 May/Kle 01.08.2007
☏ 2824

Situation im Bereich Schlupkothen in Wülfrath

- Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion an den Landrat des Kreises Mettmann zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des ULAN am 13.08.2007

1. **Hat die Firma L & F alle Verpflichtungen der Firma Rheinkalk im Bezug auf die evtl. Rekultivierung ehemaliger Industrieanlagen, Sicherung des Geländes und des ökologischen Zustands des Geländes übernommen?**

   Alle Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Rechts – hier insbesondere hinsichtlich Landschafts- und Naturschutzrecht – hat der neue Eigentümer vollständig übernommen. Privatrechtliche Einzelheiten des Vertrags sind hier nicht im Detail bekannt, es wurde der ULB jedoch bekannt gemacht, dass der neue Eigentümer sehr umfänglich vom Verkäufer über alle Gegebenheiten dieser Rechtsbereiche informiert worden ist.

2. **Ist dies mit der Unteren Landschaftsbehörde mittlerweile abgestimmt?**

   Die Firma L&F hat ihr Grobkonzept für den Bereich – so, wie es für jedermann im Internet zugänglich ist – dem Umweltdezernenten und der ULB vorgestellt. Dabei wurde von L&F gewünscht, dass eine Abstimmung von Details einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben solle.

3. **Sollte die Firma L & F ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wer würde dann ggf. in Anspruch genommen?**

   Grundsätzlich können gesetzliche Verpflichtungen nicht auf einen Dritten übergehen. Allerdings ist es fallweise möglich, unabhängig vom Grundeigentümer, den Verursacher einer Störung in Anspruch zu nehmen. Ein Anlass für solches Vorgehen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich.

4. **Wer ist für die Überprüfung von evtl. Verpflichtungen gegenüber dem Landschaftsschutz und der ökologischen Unversehrtheit zuständig und finden solche Überprüfungen statt?**

   Gesetzliche Verpflichtungen gegenüber dem Landschafts- und Naturschutz ergeben sich auch für dieses Gebiet aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.
   Dem Kreis Mettmann obliegt es als Untere Landschaftsbehörde, das Geschehen in Natur und Landschaft zu überwachen und diese vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Überprüfungen finden im Rahmen der personellen Möglichkeiten der ULB überall im Kreisgebiet (meist nach entsprechenden Informationen aus der Bevölkerung oder nach Hinweisen aus der Landschaftswacht) statt.

5. Ist der Kreis den Hinweisen aus den Medien nachgegangen und hat den Inhalt von Containern auf dem Gelände des Schlupkothener Bruchs überprüft und mit welchem Ergebnis?

Den Hinweis auf Container im Bereich Schlupkothen hat der Kreis von einem Anlieger erhalten. Eine Überprüfung durch Außendienstmitarbeiter des Umweltamtes hat ergeben, dass die Container mit Holz aus dem letzten Sturmereignis gefüllt sind, welches verkauft werden soll. Andere Container enthalten Baustoffe (z. B. Splitt).

6. Wer ist letztlich für die Verkehrssicherung des EUROGA-Erlebnispfades rund um den Schlupkothener Bruch zuständig?

Die Sicherung der baulichen Einrichtungen des Weges (Wegefläche, Eisenstege usw.) liegt in der Zuständigkeit der Stadt Wülfrath. Wie bei allen Wanderwegen obliegt die Verkehrssicherung im Hinblick auf angrenzende Bäume oder Gebäude deren Eigentümern.

B. May